

KUNDMACHUNG

FWP-Änderung 1.17 – Tennisplatz Fernitz

Gemäß §38 (6) iVm §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl 165/2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach im Rahmen seiner Sitzung am 20.03.2025 beschlossen, die im Folgenden beschriebene 17. Änderung (planliche Darstellung samt dazugehörigem Wortlaut und Erläuterungsbericht, Projekt Nr. 2024/17, März 2025) im Flächenwidmungsplan 1.0, VF 1.17 „Tennisplatz Fernitz“, vorzunehmen.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG

Änderung im Flächenwidmungsplan

- 1) Eine Teilfläche des Grundstücks 172 KG 63214 Fernitz, im Ausmaß von 4.500 m², wird als Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke mit der Zusatzwidmung Ballsport (bsp Nr. 14) gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idgF ausgewiesen.
- 2) Für die gesamte Fläche der Sondernutzungsausweisung gemäß §4 (1) wird ein „Ausschluss bauliche Anlagen“ (ba) festgelegt.

Von diesem Ausschluss ausgenommen sind bauliche Anlagen bzw. Maßnahmen, welche nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) bauliche Erweiterungen bzw. Zubauten mit Aufständern von mind. 1,50 m über dem derzeitigen Geländeniveau
- b) Vordächer mit Einzelunterstützung (keine neuen Ummantelungen oder Wandflächen zulässig)
- c) geringfügige Geländeanhebungen bis max. 10 cm über dem derzeitigen Geländeniveau
- d) keine Erweiterung der Umzäunung zulässig (Ausmaß wie Bestand); im Sanierungsfall sind Umzäunung mit durchströmbaren Drahtgeflechtzaun auszuführen (Maschenweite mind. 40x40 mm)
- e) Sanierung der Außenhülle bestehender Gebäude; Vergrößerung der Gebäudeabmessungen bis zu max. 15 cm je Gebäudeseite

- 3) Für den Uferstreifen (10 m gemessen von der Böschungsoberkante des Gerinnes 600796 gemäß Darstellung im Ordnungsplan) entlang der südwestlichen Ausweisungsfäche gelten die Bestimmungen des Entwicklungsprogramms für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen iVm den Festlegungen unter §4 Abs. 2 lit a bis e dieser Verordnung.
- 4) Eine Teilfläche des Grundstücks 168 KG 63214 Fernitz, in einem Ausmaß von 108 m², wird als Freiland gemäß §33 (1) StROG 2010 idgF ausgewiesen.

Die Plandarstellungen des Flächenwidmungsplanes (Projekt-Nr. 2024/17, März 2025), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand im Flächenwidmungsplan, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellen einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen sowie Übermittlung der Anhörungsunterlagen an die zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde im Sinne des §39 (1) lit. c des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 165/2024 durchgeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Robert Tulnik eh

Angeschlagen am: 16. April 2025 Abgenommen am: 30. April 2025
--